

funktionierenden Büros, die der Beratungsarbeit gleichzustellen sind —, über die die Rechtsanwältinnen nicht verfügen: Sie sind darin nicht ausgebildet worden und haben sich oft zu sehr auf die sozialarbeiterischen Tätigkeiten gestürzt.

Die Zusammenarbeit mit Frauen ist für sie heute kein Postulat mehr, das sie zu Gleichmachungsbe-

strebungen verpflichtet, sondern eine aktive individuelle Wahl, eine soziale Vorliebe. Sie zieht die Auseinandersetzung mit Frauen, die sich ernstnehmen, der entspannenden konfliktfreudigen Funktion für ihre männlichen Kollegen vor, auch wenn sie nach den ersten Konflikten in Frauenbüros weiß, daß es dort nicht unbedingt entspannter und angenehmer zugeht.

Ilona Böhm-Ahrens Denkhemmungen

Ich werde im folgenden die Position von Anwaltsgehilfinnen zu Strafmandaten in Vergewaltigungsprozessen aufzeigen und über den Widerspruch „linker Anwaltsbüros“ zwischen Kollektivanspruch und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung schreiben.

Im vergangenen Jahr kündigten fünf „Bürofrauen“ gemeinsam und zum selben Zeitpunkt ihre Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Anwaltsbüro.

Das Büro arbeitete mit drei Anwältinnen, einer Anwältin und fünf Bürofrauen schwerpunktmäßig mit ausländischen Mandanten. Inhaltlich war die Arbeit bestimmt durch die Vertretung gesellschaftlich benachteiligter Gruppen. So wurden ausschließlich Mieter, aber keine Vermieter, Hausbesetzer, Arbeitnehmer, aber keine Arbeitgeber, sowie Mandanten in politischen Prozessen vertreten. Die Basis der Arbeit in diesem Büro war ein zumindest abstrakt vorhandener „politischer Anspruch“ aller Mitarbeitenden.

Insbesondere für die Bürofrauen war das treibende Moment für eine Mitarbeit in einem linken Anwaltsbüro der Versuch, allgemein politisch vertretene Positionen und den Wunsch nach mehr individueller Entfaltungsmöglichkeit mit der konkreten Arbeit zu verbinden.

Gerade in politischen Prozessen, aber auch in der alltäglichen Mandantenbetreuung engagierten sich die Bürofrauen weit über das „vertraglich“ vereinbarte Maß hinaus. Der von beiden Seiten vertretene Anspruch, die Büroarbeit auch als politische Arbeit zu begreifen, setzte eine stärkere Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsbefugnisse der Anwältinnen voraus: der herkömmliche Status „Rechte Hand des Anwalts“ wurde tendenziell aufgelöst.

Praktisch jedoch erwies sich gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen der „reinen Bürokraft“ mit einer minderen Qualifikation und der Mitarbeiterin, die an inhaltlichen Entscheidungsprozessen gleichermaßen teilnimmt, als hochexplosiver Zündstoff.

Auf der einen Seite waren mit den Frauen schriftlich oder mündlich normale Arbeitsverträge geschlossen worden, wurden sogar mit dem Hinweis auf Alter und unterschiedliche Qualifikation in der Höhe unterschiedliche Gehälter gezahlt. Auf der anderen Seite wurden wichtige, die inhaltliche Arbeit betreffende Entscheidungen gemeinsam getroffen und Entscheidungsbereiche, die sich auf die bürotechnische, -organisatorische und inhaltliche Arbeit bezogen, an die Bürofrauen abgetreten.

Zum Beispiel oblag es ihnen, neue Frauen einzustellen und zu kündigen. Auch mit deren Einarbeitung und Kontrolle wollten die Anwältinnen ausdrücklich nichts zu tun haben. Sie zogen gar die Bürofrauen für nicht korrektes Arbeiten der Neuen zur Rechenschaft.

Sie verlangten einen reibungslosen Ablauf und übertrugen Entscheidungsbefugnisse auch für den gesamten Bereich der Finanzplanung und Buchhaltung (EDV, Steuern, Gehälter, Führen von Personal- und Anwaltsakten) sowie das Kosten-Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen auf die zuverlässigen Bürofrauen.

Letztere riefen Finanzkrisensitzungen ein und machten Vorschläge zur Sanierung (Intensivierung der Arbeit, zusätzliche unbezahlte Arbeit ...); sie waren verantwortlich für zusätzliche Arbeiten bei Krankheit oder Urlaub, mußten Aushilfen einstellen, anlernen oder die Arbeiten unter sich umverteilen.

Sie planten und organisierten für alle Mitarbeitenden, auch für deren leibliches und ästhetisches Wohl, erledigten alle Einkäufe und Planungen im bürotechnischen Bereich, Reparaturen, beschafften Lebensmittel, beseitigten Müll und verschönerten die Räume.

Die Anwältinnen waren es wohl zufrieden, in diesen Bereichen nicht mitdenken und entscheiden zu müssen. Auf der anderen Seite unterliefen sie jedoch gemeinsame Beschlüsse, wenn sie z.B. „unter sich“ einen langen bezahlten Sonderurlaub beschlossen, ohne daß das Büro dafür eine finanzielle Grundlage bot.

Die Bürofrauen berieten nicht zuletzt selbständig Mandanten und übernahmen bei Krankheit eines Anwalts dessen Dezernat. Regelmäßig „durften“ sie unliebsame Mandanten betreuen und vom Anwalt fernhalten.

Zu ihrem vielfältigen Betätigungsfeld gehörte auch ein zusätzlicher Arbeitseinsatz bei politischen Prozessen, für den es keine Freistellung von der laufenden Büroarbeit gab. Die reine Übertragungsarbeit der Frauen (Bandtippen) betrug nur ein Drittel ihrer geleisteten Arbeit.

Ein Arbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag), der dieser Arbeitsweise Rechnung trug und sie auch an den Vermögensrechten und nicht nur Pflichten beteiligte (z.B. Abfindung bei Ausscheiden), wurde mit den Bürofrauen nicht abgeschlossen.

Auf diesem Hintergrund entzündete sich die Auseinandersetzung um die Verteidigung von Vergewaltigten.

Bei Einstieg der Bürofrauen in das Büro existierte ein Beschluß dahingehend, grundsätzlich Strafmandate in Vergewaltigungsprozessen anzunehmen und nach Diskussion am Einzelfall über die Weiterführung des Mandats zu entscheiden. Diese Entscheidung sollte von allen Mitarbeitenden mit gleichem Stimm- und Vetorecht getroffen werden.

Eine praktische Anwendung fand dieser Beschluß jedoch in der ersten „Büro-Phase“ nicht, da es bis zu diesem Zeitpunkt den „Einzelfall“ nicht gab. Somit hatten sich die Frauen mit der inhaltlichen Seite und der sich daraus ergebenden Konsequenz für sie als Frauen auch nicht auseinandergesetzt. Zum anderen waren sie mit eher unterschiedlichen persönlichen und politischen Erfahrungen in dieses Büro gekommen, und es gab unter ihnen noch keinen gemeinsamen Diskussionszusammenhang.

Aus ihren „Kollektiv-Träumen“ erwachten die Bürofrauen, als einer der Anwälte die Verteidigung eines Vergewaltigers übernahm.

Zu diesem Zeitpunkt hatten sie über die gemeinsame Arbeit und die inhaltliche Auseinandersetzung mit der „politischen Juristerei“ eine gemeinsame Position erarbeitet und eine emotionale Solidarität geschaffen, die es ihnen möglich machte, als Arbeitnehmerinnen in einem ‚Kleinbetrieb‘ offensiv in diesen Konflikt hineinzugehen.

Nach Studium der Strafakte und intensiver Diskussion untereinander beriefen die Frauen eine Bürobesprechung ein. Auf dieser stellten sie die Forderung, grundsätzlich auf die Verteidigung von Vergewaltigten zu verzichten und das übernommene Mandat niederzulegen. Sie begründeten ihre Forderung damit, daß es persönlich und politisch für sie nicht vertretbar sei, einen pragmatischen Kompromiß bei der Verteidigung von Vergewaltigten einzugehen und mitzutragen. Die Arbeit in solchen Strafmandaten würde für sie bedeuten, in besonderer Weise ihre Betroffenheit zu negieren und die Solidarität

mit vergewaltigten und mißhandelten Frauen zu unterhöhlen. Für die Frauen war es geradezu makaber, auf der einen Seite an einer Frauen-Demo gegen Vergewaltigung teilzunehmen und auf der anderen Seite Zulieferarbeit für die Verteidigung von Vergewaltigten im Büro zu übernehmen. Eine Anpassung an die Position der Anwälte hätte eine Verleugnung der geschlechtsspezifischen Identität der Frauen bedeutet.

Die Frauen waren grundsätzlich nicht weiter bereit, Kraft und Energie in die „Verteidigung“ von Männern zu investieren, die täglich körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen ausübten. Sie waren zu diesem Zeitpunkt zwar noch grundsätzlich bereit, über ihre Position im Büro mit den Anwälten zu diskutieren, lehnten jedoch die Auseinandersetzung mit dem „Einzelfall“ ab. Dazu gehörte insbesondere auch, daß sie keine im Büro anfallenden Arbeiten in diesen Mandaten mehr leisten wollten.

Die Anwälte bestanden dagegen auf der Einhaltung des bis dahin bestehenden Beschlusses mit der Begründung: Sie sähen in der Mandatsbetreuung die Möglichkeit, im Einzelfall bei dem angeklagten Mann persönliche und somit dann auch gesellschaftliche Veränderungsprozesse in Bewegung zu setzen, und könnten darüber hinaus der vergewaltigten Frau einen „schonenden“ Prozeß garantieren; zumal nur dann die Verteidigung übernommen würde, wenn der Vergewaltiger entweder geständig sei oder der Anwalt zu der Überzeugung gelange, der Mann habe sie gar nicht vergewaltigt und die anzeigende Frau wolle diesem Mann ‚eins auswischen‘. Ein schonender Prozeß sei der Frau durch eine nur Defensiv- und Strafmaßverteidigung garantiert. Desweiteren würde durch die „fanatische“ Forderung der Frauen einer ganzen Gruppe das Recht auf Verteidigung abgesprochen. Und außerdem sähen sie (die Anwälte) durch die Forderung der Frauen ihre „freie Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit“ gefährdet.

Die Frauen warfen den Anwälten vor, daß sie im Mäntelchen des Therapeuten und des „linken“ Defensiv-Verteidigers ihre Identifikation mit dem Vergewaltigungs-Akt nur verschleiern wollten. Sie stellten nochmals klar, daß für sie alle Vergewaltigungsprozesse, ob defensiv oder offensiv gegen die Frau geführt, lediglich Schauprozesse seien, in denen die Täter-Opfer-Rollen verkehrt würden und die der gesellschaftlichen Herrschafts- und Privilegiensicherung des Mannes dienten.

Die Position der Anwältin in dieser Auseinandersetzung ist besonders hervorzuheben: Auf der einen Seite lehnte sie persönlich eine Verteidigung von Vergewaltigten ab, machte aber unmißverständlich klar, daß sie den von den Bürofrauen geforderten Beschluß – einen Verzicht auf solche Mandate – nicht mittragen würde. Sie würde ein solches Mandat annehmen und sodann einem Kollegen im Büro übertragen.

Gekrönt wurde diese Debatte durch die Äußerungen eines Anwalts: Die Bürofrauen hätten „Denk-

hemmungen und sollten erstmal denken lernen, dann könnten sich die Anwälte mit ihnen weiter unterhalten”.

Nach der Diskussion kündigten die Bürofrauen den bestehenden Beschluß einseitig auf und verweigerten nachfolgend jede weitere Arbeit in diesen Mandaten (d.h. kein Tippen, kein Vorlegen von Posteingängen etc.).

Ohne weitere Ankündigung erhielten sie wenig später eine von den Anwälten unterzeichnete schriftliche Abmahnung, in der diese nochmals kurz ihre Position darlegten und auf der Einhaltung des bestehenden Beschlusses bestanden. Bei einer weiteren Arbeitsverweigerung kündigten sie arbeitsgerichtliche Schritte an.

Daraufhin kündigten alle Bürofrauen das Arbeitsverhältnis.

Die Anwälte reagierten mit Beschwichtigungsversuchen: Die Frauen hätten die Abmahnung nicht so ernst nehmen sollen; sie sei nur ein Luftballon gewesen, um sie zur Vernunft zu bringen.

Dies bewies ihnen lediglich, daß ihre gemeinsame Entscheidung richtig und notwendig gewesen war. Zum einen wurden sie auch nach ihrer schriftlichen Kündigung noch immer nicht ernstgenommen; zum anderen wurde klar, daß die Anwälte niemals wegen der Arbeitsverweigerung in Vergewaltigermandaten allen Frauen gleichzeitig gekündigt hätten; nach und nach wären einzelne mit jeweils anderen Begründungen ausgetauscht worden.

Auf keinen Fall hatten die Arbeitgeber mit einer Kündigung aller Frauen gerechnet: Sie nahmen an, daß die Angst vor Arbeitslosigkeit und finanzieller Druck – zwei Frauen haben Kinder zu ernähren – das weitere Verhalten der Frauen in der Auseinandersetzung bestimmen würden. Für die Frauen stand nach der – offenbar nur als ein übler „Witz“ zu verstehenden – Abmahnung und der Art der Nicht-Auseinandersetzung mit ihren Forderungen fest, daß sie nicht mehr in dem Büro arbeiten wollten. Einen weiteren Kampf um inhaltliche Veränderungen lehnten sie ab, da dieser in dem Kleinbetrieb „Anwaltsbüro“ vor allem auf der persönlichen Ebene, ganz hautnah (mit Psychoterror und Kränkungen) geführt worden wäre, von einzelnen Frauen wäre er nur begrenzt durchzuhalten gewesen.

Nur die offensive Haltung der Frauen, den Kündigungszeitpunkt und die Modalitäten selbst zu bestimmen und alle Kompromisse abzulehnen, machte ihr Handeln zu einem politischen Erfolg für sie.

Für zwei Frauen stand darüberhinaus nach der Auseinandersetzung fest, daß sie explizit nicht mehr mit Männern zusammenarbeiten wollten. Sie arbeiten heute in Frauenbüros.

In der „Vergewaltiger-Auseinandersetzung“ waren vor allem zwei Widersprüche hinter dem politischen Anspruch, sich in der Arbeit als Gleiche zu be-

gegenn, deutlich geworden: das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer und das Verhältnis Mann-Frau, das jeweils ein ungleiches ist.

Wo es um die Erhaltung der Privilegien als Männer (Identifikation mit dem Vergewaltiger) und um die Erhaltung der Privilegien als Anwälte (uneingeschränkte Erhaltung ihres gesellschaftlichen Status) ging, reduzierte sich jede Auseinandersetzung auf die Reproduktion von bürgerlichen Normen und das Beharren auf männlicher Dominanz. Die Anwältin orientierte sich an männlichen Herrschaftsnormen und zeichnete sich durch Anpassung an ihre männlichen Kollegen aus.

Daß es auch um anwaltliche Privilegienabsicherung ging, wurde dort konkret deutlich, wo – bis auf einen – alle Anwälte die konkrete Verteidigung eines Vergewaltigers für sich aus persönlichen Gründen ablehnten, jedoch auf ihrem grundsätzlichen Recht bestanden, ein solches Mandat annehmen zu können. Da sie bei anderen Mandaten (z.B. bei Vermietern und Arbeitgebern) – bisher jedenfalls – nicht derart differenzierten, reduziert sich ihr Verhalten letztlich doch nur auf reinen Machismo.

Ein Hintergrund für diesen wohl nicht lösbaren, jedoch – wie ich meine – bewegbaren Widerspruch ist die unterschiedliche Bewertung von anwaltlicher und „nicht-anwaltlicher“ Arbeit. Ich habe oben beschrieben, daß große Arbeitsbereiche von der „rein anwaltlichen“ Tätigkeit abgespalten und den Büro-

frauen übertragen waren. Für die Anwälte war nur die reine Übertragungsarbeit (Tippen) und ein kleinerer Teil der finanztechnischen, organisatorischen Arbeit kontrollierbar. Wenig davon ging auf ihren eigenen Wunsch über ihre Schreibtische. Sie nahmen nur die Tipparbeit wahr, da sie das direkte Resultat ihrer anwaltlichen Arbeit war. Was darüber hinausging wurde ähnlich der Hausarbeit nur als etwas, das den Alltag angenehmer macht, zur Kenntnis genommen.

Ich glaube kaum, daß die Anwälte den Wert dieser Arbeiten im Mangel erfahren haben, als sie wochenlang nach neuen Bürofrauen suchen mußten.

Claudia Walz Von Töchtern und Müttern

Beruf: Rechtsanwältin; Zulassung: 1981/82; Ausgebildet in einem Frauenbüro

Wir sind die Ziehtöchter der Rechtsanwältinnen der ersten Stunde, der Pionierinnengeneration. Sie sind unsere Mütter. Wir haben bei ihnen gelernt; sie haben uns erzogen. Wir sind die Wohlstandsgeneration, den Weg haben uns unsere Mütter geebnet.

Lieben wir sie darum?

Ja, weil wir es leichter hatten durch sie. Wir mußten uns keinen Ruf mehr als feministische Anwältinnen erkämpfen.

Dieser Ruf bestand bereits.

Kein Kollege lächelt mehr, wenn auf dem Briefkopf nur Frauennamen stehen, eher wirkt er angespannt und konzentriert.

Unsere Mütter haben das Terrain für uns erobert.

Unsere Mütter haben es uns ermöglicht, so zu arbeiten, wie es uns entspricht.

Unsere Mütter, verdammt.

Verdammte Mütter!

Ihr wart zuerst da. Nie können wir leisten, was Ihr tatet. Auch wenn wir in uns dieselbe Kraft ahnen. Ihr wart zuerst da.

Kommen wir aus diesem Konflikt nur heraus, wenn wir Euch übertreffen?

Wenn ja, wie? Euren Wissens- und Erfolgsvorsprung nachholen? Unmöglich.

Uns auf neue Rechtsgebiete stürzen? Ein eigenes Büro eröffnen? Vielleicht möglich.

Aber dies sind keine Lösungen.

Wir müssen lernen, die Ehrfurcht vor Euch zu verlieren, den Respekt vor Euch Übermüttern zu begraben.

Wir sind alle Frauen – und doch macht uns Euer Wissen Angst, schafft Ungleichheiten unter denen, die doch per se keine Unterdrückung wollen.

Wir wissen, daß diese Angst, die in unseren Bäuchen sitzt, produziert wird von uns selbst.

Euch ist nichts vorzuwerfen, lediglich, daß Ihr die Ersten wart!

Rechtsschutzstellen für Frauen 1895-1905 *

Es ist bekannt, wie hilflos und unkundig in gesetzlichen Dingen und Vermögensfragen die meisten Frauen sind. Durch alle Schichten des Volkes hindurch herrscht unter den Frauen eine betrübende Unwissenheit in dieser Beziehung und gar manche Frau schon hat ihr ganzes Vermögen dadurch verloren, hat auf ihr zustehende Rechte verzichtet und sich und ihre Kinder in Not und Elend gebracht. Zum Rechtsanwalt zu gehen, scheuen sich viele, zum Teil wegen der Kosten, zum Teil aber auch weil ein vielbeschäftigter Anwalt unmöglich Zeit und Geduld haben kann, unklare und umständliche Auseinandersetzungen mit anzuhören. Und in so manchen Dingen wendet sich die Frau eben vertrauensvoller an die Frau. Darum wurden, zuerst von Marie Stritt in Dresden, Sprechstellen, Rechtsschutzstellen für Frauen gegründet, in denen Frauen Auskunft und Rat erteilen. Im Laufe von 10 Jahren sind in verschiedensten deutschen Städten bereits 54 Rechtsschutzstellen nach Dresdner Muster entstanden, von denen 37 zu einem Verbands zusammengeschlossen und dann wiederum dem Bundes deutscher Frauenvereine angegliedert sind.

Die Rechtsschutzstellen haben ständig Fühlung mit Anwälten. Oft aber handelt es sich nur um Ausgleich und Vermittlung, um klare Darlegung der zunächst einzuschlagenden Schritte oder auch um ein Miteintreten für verächtlichte ängstliche Gemüter. Gerade von seiten einsichtiger Männer, Polizeibeamter, Vormundschaftsrichter u. dgl. m. wird solche Rechts-

* aus: Elisabeth Krukenberg, Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung, Tübingen 1905